

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Werkstoffprüfer und Werkstoffprüferin in der Fachrichtung Kunststofftechnik**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Planen, Vorbereiten, Durchführen und Auswerten physikalisch-chemischer sowie mechanisch-technologischer Untersuchungen und Versuchsreihen zur Prüfung der jeweils anfallenden, zu verwendenden oder zu produzierenden Halbzeuge, Teile und Produkte aus Kunststoffen auf ihre Zusammensetzung, Struktur und Eigenschaften
- Präparieren von Werkstoffproben, Durchführen zerstörender, zerstörungsfreier und materialografischer Prüfungen
- Bestimmen physikalischer, chemischer und insbesondere mechanischer Eigenschaften und Kennwerte von Kunststoffen
- Bewerten der Ergebnisse experimenteller Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Fertigungsprozess
- Untersuchen fehlerhafter Halbzeuge, Teile und Produkte, Analysieren der Fehlerursachen und Festlegen von Abhilfemaßnahmen
- Erfassen, Dokumentieren von Ergebnissen und Beurteilen der Ergebnisplausibilität
- Erstellen und Präsentieren zusammenfassender Berichte
- Bedienen, Überwachen, Warten und Instandhalten technischer Apparaturen, Anlagen und Einrichtungen
- Arbeiten im Team
- Beachten von Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie Qualitätsstandards.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Werkstoffprüfer – Fachrichtung Kunststofftechnik arbeiten in Unternehmen der kunststofferzeugenden Industrie wie Rohstoffherstellern und Compoundeuren, der kunststoffverarbeitenden Industrie wie Herstellern von Halbzeugen, Teilen und Produkten aus Kunststoffen sowie aus Verbundwerkstoffen polymerer Matrix und in weiterverarbeitenden Unternehmen der Luftfahrt-, der Automobil-, der Eisenbahn- und der Schiffsbauindustrie, des Anlagebaus und der Energiewirtschaft.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>- Geprüfter Industriemeister/ und Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Metall und/ Industriemeisterin - Fachrichtung Metall, Staatlich geprüfter Techniker und /Staatlich geprüfte Technikerin - Fachrichtung Werkstofftechnik, Staatlich geprüfter Werkstoff- und Prüftechniker und /Staatlich geprüfte Werkstoff- und Prüftechnikerin</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkstoffprüfer und zur Werkstoffprüferin vom 25.06.2013 (BGBl. I S. 1693) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 25.04.2013)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p>Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de</p> <p>Nationales Europass-Center www.europass-info.de</p>